

Vorwort

Mit dem Landesgesetz zur Einführung der Kommunalen Doppik vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) und der doppischen Gemeindehaushaltsverordnung vom 18. Mai 2006 (GVBl. S. 203) sind die Rechtsgrundlagen für die umfassendste Reform des Gemeindehaushaltsrechts seit Bestehen des Landes Rheinland-Pfalz gelegt. Mit der am 16. Mai 2008 veröffentlichten VV zur GemEBil-BewVO liegen nunmehr alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur kommunalen Doppik Rheinland-Pfalz vor.

Die kommunalen Gebietskörperschaften führen spätestens ab dem Jahr 2009 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den Regeln der kommunalen Doppik.

Mit der Umstellung von der Kameralistik auf die kommunale Doppik geht es nicht nur um die Änderung des Rechnungsstils in der Kommunalverwaltung.

Es geht um

- Delegation von Verantwortung,
- Straffung von Entscheidungsabläufen,
- Optimierung von Verfahren und von Kostenstrukturen,
- kostenbewusstes Verwaltungshandeln,
- Bereitstellung von Informationen, die Grundlage für Entscheidungen der Verwaltungssteuerung sind

und damit um einen grundlegenden Umbau der rheinland-pfälzischen Kommunalverwaltung insgesamt, der mit der Einführung der Eigenbetriebsstrukturen in den 1980er Jahren begonnen wurde.

Die Grundlagen hierfür wurden in den Jahren 2004 bis 2006 in den gemeinsamen Projekten „Kommunale Doppik Rheinland-Pfalz I und II“ des Ministeriums des Innern und für Sport und der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz unter Einbeziehung einer Vielzahl erfahrener Praktikerinnen und Praktiker aus allen Bereichen der rheinland-pfälzischen Kommunalverwaltung erarbeitet.

Auf Bundesebene vorausgegangen waren intensive Vorbereitungsarbeiten in der Konferenz der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder (IMK). Bereits 1993 hatte die IMK – auch auf Drängen der kommunalen Spitzenverbände – beschlossen, eine grundlegende Reform des Gemeindehaushaltungsrechts vorzubereiten. 1999 entschieden die Innenminister des Bundes und der Länder: „*Es wird ein an die Bedürfnisse der Kommunen angepasstes Haushalt- und Rechnungswesen auf der Grundlage der Doppik zugelassen, welches die Konsolidierung des Jahresabschlusses mit den Jahresabschlüssen der ausgliederten Organisationseinheiten und Unternehmen ermöglicht.*“

Vorwort

Am 21. November 2003 schließlich hat sich die IMK darauf verständigt, das seit 1971/72 geltende System aufzugeben und dafür entweder

- die bisherige Verwaltungsbuchführung fortzuentwickeln (Erweiterte Kameralistik)

oder

- ein doppisches Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunale Doppik) einzuführen. Die von der IMK mit diesem Beschluss vorgelegten Leittexte für eine neue Gemeindehaushaltsverordnung Erweiterte Kameralistik und eine neue doppische Gemeindehaushaltsverordnung sowie Empfehlungen für einen gemeinsamen Produktrahmen und Kontenrahmen sollen auch künftig ein Mindestmaß an Vergleichbarkeit des Gemeindehaushaltsrechts der Länder sichern.

Damit gehört die Kameralistik, die das öffentliche Finanzwesen über Jahrhunderte prägte, der Vergangenheit an. Rheinland-Pfalz ist den Weg der kommunalen Doppik gegangen. Hierauf sind die rheinland-pfälzischen Kommunalverwaltungen gut vorbereitet.

Mit dem vorliegenden Kommentar stellen die Autoren eine wichtige Arbeitsgrundlage für den Umstellungsprozess bereit. Grundlegende Änderungen in den Kommunalverfassungsgesetzen sind im Rahmen der Erläuterungen der Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung dargestellt. Vorangestellt ist eine Kommentierung der Bestimmungen des Artikels 8 (Übergangsvorschriften) des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik in Rheinland-Pfalz, dem „Herzstück“ dieses Gesetzes.

Mainz, im August 2008

Klemens Bellefontaine, Heinz Deisenroth, Burkhard Höhlein,
Dr. Stefan Meiborg, Otmar Rößler